

Urnenabstimmung vom 7. März 2021

**Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt und der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten
und
Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt**

Beleuchtende Berichte zuhanden der Stimmberechtigten

Inhaltsverzeichnis

S 2	Antrag an die Stimmberechtigten Gebietsänderungsvertrag und Totalrevision der Gemeindeordnung
S 3-5	Beleuchtender Bericht zur Gebietsänderung
S 6-9	Gebietsänderungsvertrag
S 10-13	Schülerzuteilungsvertrag
S 14	Totalrevision der Gemeindeordnung Sek Rümlang-Oberglatt
S 15-17	Beleuchtender Bericht zur Totalrevision
S 18-31	Gemeindeordnung der Sek Rümlang-Oberglatt

ANTRAG an die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne folgende Vorlagen:

Die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt beantragt den Stimmberechtigten, den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt und der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten zuzustimmen.

Die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Wir laden Sie ein, diese beiden Vorlagen zu prüfen und an der Abstimmung vom 7. März 2021 mit JA oder NEIN zu stimmen.

Rümlang, 16. Dezember 2020

mit freundlichen Grüßen



Der Präsident
U. Haab



Die Schreiberin
I. Meier

Beleuchtender Bericht zur Gebietsänderung

Kurzbeschreibung

Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Schulgemeinden, ihre Grenzen bis am 1.1.2022 denjenigen der Politischen Gemeinden anzupassen. Betroffen von dieser Verpflichtung sind die beiden Sekundarschulgemeinden Niederglatt Niederhasli Hofstetten und Rümliang-Oberglatt. Das Gebiet von Hofstetten wird der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt zugeteilt. Ein Schülerzuteilungsvertrag regelt den gestaffelten Übertritt der Schülerinnen und Schüler ins neue Sekundarschulhaus in Oberglatt, sodass diese den Klassenzug am bisherigen Schulort beenden. Der Vermögensanteil von Hofstetten wird vorerst nicht ausbezahlt, sondern mit den Schulgeldern kompensiert. Eine nachträgliche Berechnung und Korrektur bleiben vorbehalten. Die Gemeindeordnungen werden entsprechend angepasst. Der Vertrag benötigt die Zustimmung beider Sekundarschulgemeinden an der Urne.

Anlass zur Gebietsänderung

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der politischen Gemeinden herstellen. Die Verpflichtung zur Grenzvereinbarung muss innert vier Jahren (1.1.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und die Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt betroffen. Das Gebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, ist Teil der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten. Mit der Grenzänderung muss deshalb Hofstetten der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt zugeteilt werden. Dies wird mit dem vorgelegten Grenzänderungsvertrag realisiert. Das kantonale Gemeindeamt hat den Vertrag vorgeprüft und gutgeheissen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler

Voraussichtlich werden 38 Schülerinnen und Schüler von Hofstetten am 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt schulberechtig und –pflichtig. Es ist weder pädagogisch sinnvoll noch organisatorisch praktikabel, dass diese Schülerinnen und Schüler mitten im Schuljahr die Schule wechseln. Der Übergang soll deshalb gestaffelt erfolgen, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Eröffnung des Schulhauses weiterhin die Sekundarschule Niederglatt-Niederhasli (eduzis) besuchen. Auch nach Bezugsbereitschaft des neuen Schulhauses sollen die Sekundarschülerinnen und –schüler den Klassenzug an der Sekundarstufe in der bisherigen Schule abschliessen können, sodass der Übergang schrittweise erfolgt. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab. Der Vertrag regelt verbindlich die organisatorischen und finanziellen Modalitäten, die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung sowie die Rechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Der Schülerzuteilungsvertrag liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossen (Vgl. Anhang).

Finanzielle Folgen der Gebietsabtretung

Mit der Inkraftsetzung des Vertrags am 1. Januar 2022 fliessen die Steuereinnahmen des Gebietsteils Hofstetten an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, was zu Mindereinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt und zu Mehreinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt führt.

Die Firma Swissplan hat die finanzielle Situation der Schulgemeinden und die Auswirkungen der Gebietsabtretung in einem Bericht vom März 2019 basierend auf der Rechnung 2018 dargelegt. Danach beträgt der Anteil von Oberglatt-Hofstetten am Eigenkapital auf Basis der berichtigten Steuerkraft 12%, d.h. **Fr. 1,3 Mio** (nach HRM 1). Dieser Betrag müsste die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Hofstetten der Vertragspartnerin überweisen. Die Firma Swissplan empfiehlt, einen Vermögensausgleich mit einer grosszügigen Schulgeldlösung im Übergang auszugleichen. Stellt man auf die Rechnung 2018 ab, betrug der Aufwand für einen Sekundarschüler oder eine Sekundarschülerin aufgrund einer Vollkostenrechnung ohne externe Sonderschulung in der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten Fr. 23'271 pro Jahr.

Überblick über die Schülerzahlen von Hofstetten

Schuljahr / Klasse	1.1.22 SuS	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24	Total Monate	23'271 p.a 1939 p.Mt.
3. Sek	17SuS	7 Mt	0	0	119 Mt	
2. Sek.	11SuS	7 Mt	7Mt	0	209 Mt	
1.Sek	10SuS	7 Mt	12Mt	12Mt	310 Mt	
Total	38SuS	38 SuS	21 SuS	10 SuS	638 Mt	1'237'241

Am Stichtag vom 1. Januar 2022 werden sich voraussichtlich 38 Schülerinnen und Schüler von Hofstetten in der 1. bis 3. Sekundarstufe befinden. Sie bleiben bis zum Abschluss des Klassenzugs in der Sekundarschule eduzis. Das Schulgeld von jährlich Fr. 23'271 bzw. Fr 1939 pro Monat würde Fr. 1'237'241 betragen und ginge zu Lasten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt. Damit scheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen, sodass ein gegenseitiger Geldfluss vorerst unnötig ist.

Die Berechnung des Vermögensanteils und der Vollkosten beruhen allerdings nicht auf den aktuellen, bzw. den dannzumal gültigen Zahlen, die Schülerzahl kann sich noch ändern und ebenso der Zeitpunkt des Übertritts. Eine Verzögerung des Bezugstermins für die Schulanlage in Oberglatt würde die Schulgeldkosten bedeutend erhöhen. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden Berechnungskriterien angewandt, die von der Firma Swissplan empfohlen und im Schülerzuteilungsvertrag verbindlich festgehalten sind. Ergibt sich ein wesentlicher Differenzbetrag von mehr als Fr. 50'000, wird er zwischen den Parteien frankenmässig ausgeglichen.

Änderung der Gemeindeordnungen

In den Gemeindeordnungen ist das Gemeindegebiet beschrieben. Sie werden deshalb angepasst. Damit umfasst die Sekundarschulgemeinde Niederglatt Niederhasli Hofstetten genau das Gebiet der Politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt und ändert seinen Namen in Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt. Die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt umfasst genau das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt.

Inkrafttreten

Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Niederglatt Niederhasli Hofstetten und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsfrage

Die Sekundarschulpflege unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 folgende Abstimmungsfrage:

«Wollen Sie dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zustimmen?»

Abschied der Rechnungsprüfungskommission der Sek Rümlang-Oberglatt

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten diesem zuzustimmen.

Die RPK der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten empfiehlt ebenfalls die Annahme der Vorlage.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten
Schulverwaltung, Dorfstrasse 7, 8155 Niederhasli

und der

Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt
Schulverwaltung, Glatttalstrasse 181, 8153 Rümlang

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der politischen Gemeinden herstellen. Die Verpflichtung zur Grenzbereinigung muss innert vier Jahren (1.1.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt betroffen. Das Gebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, ist Teil der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten. Mit der Grenzänderung muss deshalb Hofstetten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zugeteilt werden.

Das Verfahren der Grenzbereinigung richtet sich nach §§ 161f. des Gemeindegesetzes und nach den Richtlinien des Kantons. Die beiden Gemeinden regeln die Gebietsänderungen, den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen in einem Vertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

Wenn die Gebietsänderung von erheblicher Bedeutung ist, z.B. wenn sie eine Fläche und Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, müssen die Stimmberechtigten an der Urne darüber beschliessen. Dies trifft hier zu. Gleichzeitig werden die entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnungen (GG § 162) zur Abstimmung gebracht.

Die beiden Schulbehörden haben in einer Vereinbarung beschlossen, die Grenzbereinigung gemeinsam anzugehen und ihren Stimmberechtigten am selben Abstimmungstermin vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden am 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulberechtigt und –pflichtig. Es ist weder pädagogisch sinnvoll, noch organisatorisch praktikabel, dass diese Schülerinnen und Schüler mitten im Schuljahr die Schule wechseln. Der Übergang soll gestaffelt erfolgen, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Eröffnung des Schulhauses weiterhin die Sekundarschule Niederglatt-Niederhasli besuchen. Auch nach Bezugsbereitschaft des neuen Schulhauses sollen die Sekundarschülerinnen und –schüler den Klassenzug an der Sekundarstufe in der bisherigen Schule abschliessen können, sodass der Übergang schrittweise erfolgt. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab, Der Vertrag regelt

verbindlich die organisatorischen und finanziellen Modalitäten, die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung sowie die Rechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Der Schülerzuteilungsvertrag liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Finanzielle Folgen der Gebietsänderung

Mit der Inkraftsetzung des Vertrags am 1. Januar 2022 fliessen die Steuereinnahmen des Gebietsteils Hofstetten an die Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt, was zu Mindereinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt führt.

Die Firma Swissplan hat die finanzielle Situation der Schulgemeinden und die Auswirkungen der Gebietsabtretung in einem Bericht vom März 2019 basierend auf der Rechnung 2018 dargelegt. Danach beträgt der Anteil von Oberglatt-Hofstetten am Eigenkapital auf Basis der berichtigten Steuerkraft 12%, d.h. Fr. 1,3 Mio (nach HRM 1). Für eine allfällige Entschädigung an die Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt werden verschiedene Möglichkeiten der Wertberechnung genannt, auf die man sich einigen müsste. Der Kanton empfiehlt, bei Grenzbereinigungen ganz auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu verzichten. Dieser Empfehlung kann angesichts der Höhe des Vermögensanteils nicht gefolgt werden. Die Firma Swissplan empfiehlt, einen Vermögensausgleich mit einer grosszügigen Schulgeldlösung im Übergang auszugleichen. Wenn die Schülerinnen und Schüler (SuS) aus Hofstetten ab 1. Januar 2022 ihren Klassenzug am bisherigen Schulort beenden können, fallen ungefähr folgende Schulungen an: 1.1.22 – 31.7.22 (38 SuS / 7 Monate), 1.8.22 – 31.7.23 (20 SuS / 12 Monate), 1.8.23 – 31.7.24 (10 SuS / 12 Monate). Stellt man auf die Rechnung 2018 ab, betrug der Aufwand für einen Sekundarschüler oder eine Sekundarschülerin aufgrund einer Vollkostenrechnung ohne externe Sonderschulung in der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten Fr. 23'271. Die Gesamtschülerkosten in der Übergangsphase würden demnach voraussichtlich Fr. 1'213'970 betragen. Damit scheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen, so dass ein gegenseitiger Geldfluss vorerst unnötig ist.

Allerdings beruhen die Berechnung des Vermögensanteils und der Vollkosten nicht auf den aktuellen, bzw. den dannzumal gültigen Zahlen, die Schülerzahl kann sich noch ändern und sogar der Zeitpunkt des Übertritts. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden Berechnungskriterien angewandt, die von der Firma «swissplan» empfohlen und im Schülerzuteilungsvertrag verbindlich festgehalten sind.

Vertragsbestimmungen

- I. Das in der Politischen Gemeinde liegende Gebiet Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, wird von der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten, der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zugeteilt.
- II. Mit dieser Gebietsänderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten genau das Gebiet der Politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt und ändert seinen Namen in Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt.
- III. Mit dieser Gebietsänderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt genau das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt.
- IV. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung per 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulpflichtig und schulberechtigt.
- V. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler aus Hofstetten in die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt erfolgt gestaffelt. Sie beenden den Klassenzug am bisherigen Schulort in der Sekundarstufe Niederhasli-Niederglatt.
- VI. Der Schülerzuteilungsvertrag regelt den gestaffelten Übergang der Schülerinnen und Schüler, die Modalitäten, die finanzielle Abgeltung, die Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten der Behörden, sowie die Rechte und Pflichten der Eltern, Schülerinnen und Schüler.
- VII. Dem Schülerzuteilungsvertrag wird zugestimmt.
- VIII. Der Vermögensanteil des abgetretenen Gebiets an der Sekundarschulgemeinde Niederglatt Niederhasli Hofstetten wird nicht überwiesen, sondern mit den Schulungskosten der weiterhin am bisherigen Schulort geschulten Schülerinnen und Schüler kompensiert.
- IX. Nach Abschluss des Schülerübertritts wird die finanzielle Auseinandersetzung aufgrund der dazumal vorliegenden Abrechnungen überprüft. Der Schülerzuteilungsvertrag definiert die Berechnungskriterien. Ergibt sich ein Differenzbetrag, der die Wesentlichkeitsgrenze gemäss §§ 21f. der Gemeindeverordnung von Fr. 50'000 übersteigt, wird er zwischen den Parteien frankenmässig ausgeglichen.
- X. Die Gemeindeordnungen beider Sekundarschulgemeinden werden wie folgt geändert:
Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt vom 27. November 2011
Titel und Kopfzeile
Der Gemeindennamen der Sekundarschulgemeinde wird im Titel und in den Kopfzeilen geändert auf Niederhasli-Niederglatt.
Art. 2 Gebiet
Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

Art. 5

Abs. 1 und 2 *unverändert*

Abs. 3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt vom 27. November 2005

Art. 1 Gemeinde

Satz1

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt.

Satz 2: *unverändert*

- XI. Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Sandra Monroy, Präsidentin

Harry Sprecher, Schulverwaltungsleiter

Niederhasli,.....

Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt

Ulrich Haab, Präsident

Irene Meier, Schulverwaltungsleiterin

Rümlang,.....

Von der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten genehmigt am.....

Von der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt genehmigt am.....

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr.....genehmigt am....

Schülerzuteilungsvertrag

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten
Schulverwaltung, Dorfstrasse 7, 8155 Niederhasli

und der

Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt
Schulverwaltung, Glatttalstrasse 181, 8153 Rümlang

Ausgangslage

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzbereinigung bzw. Gebietsänderung wird das in der Politischen Gemeinde Oberglatt liegende Gebiet Hofstetten zur Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt gehören.

Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden damit in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulberechtigt und –pflichtig. Allerdings soll dieser Übergang erst eingeleitet werden, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Stimmberechtigten haben dem Projekt zugestimmt. Die Möglichkeit einer Verzögerung ist indessen nicht ganz auszuschliessen. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Eröffnung des Schulhauses die Schule am bisherigen Schulort besuchen und dann gestaffelt in neue Sekundarschule Rümlang-Oberglatt übertreten. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab, welcher die Einzelheiten regelt. Dieser liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag verabschiedet. Am Stichtag vom 1. Januar 2022 werden voraussichtlich 38 Schülerinnen und Schüler von Hofstetten die Sekundarstufe besuchen. Zu- und Wegzüge sind nicht eingerechnet.

Falls sich der Bezug des neuen Schulhauses verzögert, sind die Vertragsbestimmungen sinngemäss anzuwenden, d.h. der gestaffelte Übertritt der Schülerinnen und Schüler verschiebt sich auf den nächstmöglichen Schuljahresbeginn, auch wenn die verspätete Eröffnung während des Schuljahres erfolgen sollte. Die Zahlungspflicht der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt für das Schulgeld beginnt wie bisher ab 1. Januar 2022 und erhöht sich mindestens um ein Schuljahr.

Mit dem Übergang des Gebietes von Hofstetten wird eine vermögensrechtliche Abgeltung an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt fällig. Der Vermögensanteil von Hofstetten am Eigenkapital der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten kann auf ganz unterschiedliche Arten berechnet werden. Die Firma «swissplan» errechnet in ihrem Bericht anhand der Rechnung 2018 einen Vermögensanteil von 12 %, was nach HRM1 ungefähr einem Betrag

von Fr. 1.3 Mio entspricht. Der kantonalen Empfehlung, bei Grenzbereinigungen auf einen Vermögensausgleich zu verzichten, kann angesichts der Höhe des Vermögensanteils nicht gefolgt werden. Hingegen soll der Betrag geldmässig nicht überwiesen, sondern mit den Schulkosten der weiterhin in eduzis geschulten Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden. Diese betragen aufgrund einer Vollkostenrechnung basierend auf der Rechnung 2018 Fr. 23'271 pro Jahr gesamthaft für die 38 Schülerinnen und Schüler voraussichtlich Fr. 1'237'241. Damit erscheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen.

Allerdings beruhen die Berechnung des Vermögensanteils und der Vollkosten nicht auf den aktuellen, bzw. den dannzumal gültigen Zahlen, die Schülerzahl kann sich noch ändern und sogar der Zeitpunkt des Übertritts. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden folgende Berechnungskriterien angewandt:

Vermögensanteil von Hofstetten per 1. Januar 2022:

Vollkostenberechnung für die effektive Schülerzahl ohne externe Sonderschulung nach Abschluss des Übertritts

Eine Differenz wird ausgeglichen und überwiesen, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000 übersteigt.

Vertragsbestimmungen

A. Grundsätzliches

1. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten, werden mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung per 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulpflichtig und schulberechtigt. Der Übertritt in die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt erfolgt gestaffelt.
2. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten, die im Schuljahr 2022/23 und in den folgenden Jahren in die 1. Sekundarklasse eintreten, besuchen die Sekundarschule in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt.
3. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten, die am 1. Januar 2022 die Sekundarstufe besuchen, schliessen in der Regel den Klassenzug an ihrem bisherigen Schulort ab.
4. Im Einzelfall und aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt übertreten. Es entscheidet die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt auf Antrag der Schulleitung eduzis.
5. Verzögert sich der Bezug des Sekundarschulhauses in Oberglatt, verschiebt sich der gestaffelte Übertritt der Schülerinnen und Schüler entsprechend auf den nächsten Schuljahresbeginn.

B. Finanzielles

6. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten haben am bisherigen Schulort Anspruch auf alle Leistungen gemäss Volksschulgesetzgebung. Die Kosten der integrativen Sonderschulung in der Regelklasse (ISR) und der externen Sonderschulung gehen zu Lasten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt (§ 4 Finanz-VO der Sonderschulung).

7. Bestehende externe Sonderschulungen gehen ab 1. Januar 2022 in die Verantwortung der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt über.
8. Der Vermögensanteil des abgetretenen Gebiets an der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Hofstetten wird mit den Schulungskosten der weiterhin am bisherigen Schulort geschulten Schülerinnen und Schüler kompensiert.
9. Nach Abschluss des Schülerübertritts wird die finanzielle Auseinandersetzung aufgrund der dazumal vorliegenden Abrechnungen überprüft. Dabei werden die in den Erwägungen genannten Kriterien angewandt. Ergibt sich ein Differenzbetrag, der die Wesentlichkeitsgrenze gemäss §§ 21f. der Gemeindeverordnung von Fr. 50'000 übersteigt, wird er zwischen den Parteien geldmässig ausgeglichen.

C. Zusammenarbeit

10. Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt den Schulverwaltungen und Schulleitungen der beiden Sekundarschulgemeinden. Sie liefern sich gegenseitig die nötigen Informationen.
11. Zeichnet sich eine externe Sonderschulung oder eine integrierte Sonderschulung in der Regelklasse (ISR) ab, wird die Sekundarschulpflege Rümliang-Oberglatt in den Prozess einbezogen. Die Zuteilung erfolgt einvernehmlich.

D. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

12. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten haben in der Schulortsgemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie die ansässigen Kinder. Sie erfüllen die Schulpflicht und haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Volksschule und der ausserschulischen Leistungen der Schulgemeinde.
13. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Schulortsgemeinde. Die Sekundarschule Niederhasli-Niederglatt ist zuständig für sämtliche Schülerbelange (Schullaufbahnentscheide, Absenzen, Disziplin, Sonderpädagogische Massnahmen usw.).
14. Bei vorübergehender Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit.b Ziff. 2 (Time-Out) informiert die Sekundarschule Niederhasli Niederglatt die Sekundarschulpflege Rümliang-Oberglatt.
15. Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB sind von der Sekundarschule Niederhasli-Niederglatt an die für den Wohnort des Schülers/der Schülerin zuständige KESB zu richten unter Mitteilung an die Sekundarschulpflege Rümliang-Oberglatt.
16. Über Entlassungen aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit.b Ziff. 4 informiert die Sekundarschulpflege Niederhasli-Niederglatt vorgängig die Sekundarschulpflege Rümliang-Oberglatt. Die beiden Behörden regeln gemeinsam die nötigen Begleitmassnahmen (VSG § 52 Abs. 2).
17. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot, sowie Elternbeiträge und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten, wie die in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt wohnhaften Eltern.
18. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler erhalten alle Informationen der Schulgemeinde wie alle Einwohner der Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

19. Der Vertrag ist nicht kündbar und endet mit dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler von Hofstetten in die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt.
20. Bei Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsproblemen aus diesem Vertrag setzen sich zuerst die Präsidien, dann die beiden Behörden ins Einvernehmen. Kann die Differenz nicht behoben werden, wird der Präsident des Bezirksrats Dielsdorf angerufen, der endgültig entscheidet.
21. Der Vertrag tritt nach Genehmigung und Inkraftsetzung des Gebietsänderungsvertrags in Kraft.
22. Der Vertrag wird in den Sekundarschulgemeinden in geeigneter Weise publiziert.

Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Sandra Monroy, Präsidentin

Harry Sprecher, Schulverwaltungsleiter

Niederhasli,.....

Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt

Ulrich Haab, Präsident

Irene Meier, Schulverwaltungsleiterin

Rümlang,.....

Totalrevision der Gemeindeordnung Sek Rümlang-Oberglatt

Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

1. Anlass zur Revision

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten und wird schrittweise umgesetzt. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Die neue Schulgemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2. Das neue Gemeindegesetz

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt: Eigenständige Kommissionen, Unterstellte Kommissionen und Beratende Kommissionen. Das Gesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren oder Gemeindeaufgaben an juristische Personen des Privatrechts auszulagern (sog. Outsourcing / Privatisierung). Letzteres kommt für Schulgemeinden nicht in Frage. Jede Gemeinde benötigt neben der RPK zwingend eine finanztechnische Prüfstelle. Ein grosser Teil des Gemeindegesetzes betrifft den Finanzhaushalt. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Sekundarschulgemeinde noch nicht erfüllt. Über die Zuteilung des Gebiets Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, wird am selben Tag in einer separaten Vorlage abgestimmt.

3. Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Sekundarschulpflege hat diese als Grundlage genommen und die Bedürfnisse der Schule darin berücksichtigt. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt und von den Wahlmöglichkeiten im Interesse der Schule wird sinnvoll Gebrauch gemacht. Die bisherige Gemeindeordnung vom 27. November 2005 ist in einigen Teilen überholt und entspricht nicht mehr den vom Kanton empfohlenen Formulierungen. Auch wenn sich viele Bestimmungen nicht inhaltlich, sondern nur im Wortlaut, unterscheiden, wurde die Totalrevision gewählt. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung in formeller Hinsicht vorgeprüft. Seine Empfehlungen wurden weitgehend berücksichtigt.

4. Neuerungen der Schulgemeindeordnung

Kompetenzen der Urnenabstimmung

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Artikel 11 Ziff. 4. u. 5).

Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen, d.h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden. Art. 5 hält dies fest.

Unterstellte Kommissionen

Die Schulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Schulgemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 20 sind eine Liegenschaftskommission und eine Sonderpädagogikkommission vorgesehen. Die Schulpflege bestimmt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission. Sie hat die Aufgabe, die Gesamtbehörde in einem Bereich zu entlasten.

Finanzbefugnisse

Das obligatorische Finanzreferendum liegt neu bei Fr. 3 Mio (bisher 2 Mio) für einmalige und bei Fr. 300'000 (bisher 200'000) für wiederkehrende Ausgaben. (Art. 17), analog Primarschule und Gemeinde Rümlang). Die Finanzkompetenzen der Sekundarschulpflege **werden** denjenigen **der Primarschulpflege Rümlang** und der **politischen Gemeinde Rümlang angeglichen**. (Art. 27). Sie liegen bei neuen im **Budget nicht enthaltenen** einmaligen Ausgaben bei Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000), höchstens Fr. 600'000 (bisher 500'000) im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 60'000 (bisher Fr. 20'000), höchstens 150'000 im Jahr. Bei **im Budget enthaltenen** Ausgaben liegen sie einmalig bei Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000) bzw. wiederkehrend bei Fr. 60'000 (bisher Fr. 25'000).

Für Anlagen im Finanzvermögen ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig (GG § 117). Neuerdings muss aber eine Obergrenze für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt werden (Art. 17 Ziff. 10 u. 11). Bei Liegenschaftsgeschäften im Finanzvermögen wird die Kompetenz der Sekundarschulpflege deshalb auf Fr. 500'000 bzw. 1'000'000 begrenzt. Diese Befugnisse fehlten in der alten Gemeindeordnung.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte (z.B. Leitung Schulverwaltung) zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 23). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Mit dem soeben revidierten Volksschulgesetz kommen weitere Delegationsmöglichkeiten dazu (Leitung Bildung). Ob und in welchem Umfang von den Delegationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, steht noch nicht fest und wird später im Organisationsstatut bestimmt.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Art. 31)

Das neue Gemeindegesetz würde es erlauben, bei Kreisschulgemeinden eine eigene Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus Delegierten der RPK der beiden politischen Gemeinden zu bilden (GG § 58). Die Sekundarschulgemeinde bleibt bei der bisherigen Regelung, dass die Rechnungsprüfungskommissionen von Rümlang und Oberglatt im Turnus amten. Auch auf die Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission auch mit der Geschäftsprüfung zu beauftragen, was in Parlamentsgemeinden vorgeschrieben ist, soll verzichtet werden.

Finanztechnische Prüfstelle

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden – neuerdings obligatorisch - neben der Rechnungsprüfungskommission eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der RPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt (Artikel 35). Sie hat der RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

Kostenfolgen

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung allein hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Inkrafttreten

Die Schulgemeindeordnung soll nach der Zustimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Art. 2 der GO, wonach das Gemeindegebiet beide politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt umfasst, tritt nur in Kraft, wenn die Gebietsabtretung von Hofstetten an der gleichzeitig angesetzten separaten Urnenabstimmung beschlossen wird. Andernfalls würde das Gemeindegebiet Hofstetten bei der Sekundarschulgemeinde Niederglatt-Niederhasli-Hofstetten bleiben.

Vorschläge aus der Vernehmlassung

Die Hinweise des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamtes des Kantons Zürich wurden umgesetzt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinderäte Rümlang und Oberglatt und der RPK Rümlang wurden geprüft und sind teilweise in die Vorlage eingeflossen. Von den politischen Parteien gingen keine Stellungnahmen ein.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, Totalrevision der Gemeindeordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten diesem nicht zuzustimmen.

Die RPK empfiehlt auf eine Erhöhung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung in Art. 17 zu verzichten und die bisherigen beizubehalten. Diese haben sich für die Stimmberechtigten aus Rümlang und Oberglatt bewährt und sind noch immer zeitgemäss.

Schulgemeindeordnung Sek Rümlang-Oberglatt

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
Art. 1 Gemeindeordnung	20
Art. 2 Gemeindegebiet.....	20
Art. 3 Festlegung Bezeichnung des Gemeindevorstandes	20
Art. 4 Gemeindeaufgaben	20
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	20
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	21
1. Politische Rechte	21
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	21
2. Urnenwahlen und –Abstimmungen	21
Art. 7 Verfahren	21
Art. 8 Urnenwahl.....	21
Art. 9 Erneuerungswahlen	21
Art. 10 Ersatzwahlen	22
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 12 Fakultatives Referendum	22
3. Gemeindeversammlung	23
Art. 13 Einberufung und Verfahren	23
Art. 14 Wahlbefugnis	23
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	23
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	23
Art. 17 Finanzbefugnisse	24
III. DIE SCHULPFLEGE	24
Art. 18 Geschäftsführung.....	24
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	24
Art. 20 Unterstellte Kommissionen	25
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	25
Art. 22 Zusammensetzung	25
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	25
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	26
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	26
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	27
Art. 27 Finanzbefugnisse	28
Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	28

Art. 29	Schulleitung	29
Art. 30	Schulkonferenz	29
IV.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PRÜFSTELLE	30
Art. 31	Zuständigkeit	30
Art. 32	Aufgaben RPK	30
Art. 33	Herausgabe von Unterlagen	30
Art. 34	Prüfungsfristen.....	30
Art. 35	Finanztechnische Prüfstelle	30
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
Art. 36	Inkrafttreten.....	31
Art. 37	Aufhebung früherer Erlasse	31

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt bilden die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

Art. 3 Festlegung Bezeichnung des Gemeindevorstandes

In der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Rümlang oder Oberglatt erforderlich.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Urnenwahlen und –Abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie überträgt die Aufgaben der Wahlleitung vollumfänglich der politischen Gemeinde Rümlang.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt wahr.

Art. 8 Urnenwahl

- ¹ Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art 8 an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentschiede bei der Behandlung von Initiativen.

Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung Art. 11 GO unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 3'000'000.00

DIE SCHULPFLEGE

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Unterstellte Kommissionen

¹ Die Schulpflege kann Aufgaben, an die ihr unterstellten Kommissionen zur selbstständigen Erledigung, übertragen.

- Liegenschaftskommission
- Sonderpädagogikkommission

² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission in einem Behördenerlass.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretung der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleitungen,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
6. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellte Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schule,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 Gemeindeordnung
6. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, ist die Schulpflege zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung,
2. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.00 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenden Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.00
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.00,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 29 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 30 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.
- ² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ⁴ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PRÜFSTELLE

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Rümlang oder Oberglatt.

Art. 32 Aufgaben RPK

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde

Das Schulpräsidium

Die Leitung Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

